



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Velten über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 52 „Bahnstraße/Wilhelm-Pieck-Straße“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und mit §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 „Bahnstraße/Wilhelm-Pieck-Straße“ aufzustellen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 6/3, 5/15, 5/16, 188, 190, 191, sowie Teilflächen der Flurstücke 5/13, 150, 189 und 192 der Flur 7 der Gemarkung Velten.

§ 3

Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen:



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velten in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in §§ 1 und 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Velten, 07.05.2020

Ines Hübner
Bürgermeisterin